



## **Cercl'Air-Empfehlung Nr. 22 vom 9. Dezember 2003 über den Vollzug der Gasrückführungssysteme bei Benzintankstellen (Stand Juni 2006)**

---

### **1. Einleitung / Ausgangslage**

Gemäss Luftreinhalte-Verordnung (LRV) müssen Benzintankstellen so ausgerüstet und betrieben werden, dass beim Betanken von Fahrzeugen höchstens 10% der in der Verdrängungsluft enthaltenen organischen Stoffe emittiert werden.

Mit dem Ziel, ein gesamtschweizerisch koordiniertes Vollzugsvorgehen anzustreben, hat der Cercl'Air im Juni 1990 erstmals eine Vollzugsempfehlung ausgearbeitet. Diese wurde mehrmals ergänzt und der Vollzugspraxis angepasst. Die letzte Überarbeitung der Cercl'Air-Empfehlung über den Vollzug der Gasrückführungssysteme bei Benzintankstellen wurde aufgrund der hohen Beanstandungen – ein hoher Anteil davon sogar mit Totalausfällen – im Jahr 2001 vorgenommen. Schwerpunkte dieser Revision waren die Einführung von kürzeren Kontrollintervallen, die Überarbeitung der Anforderungen an die eigenverantwortliche Wartung und die Verbesserung der Ausbildung der Messfachleute.

Zur Zeit zeichnet sich eine neue technische Entwicklung der Gasrückführungssysteme ab, die den Vollzug wesentlich beeinflussen wird. In Deutschland werden selbstüberwachende Systeme zur Ermittlung der Funktionsfähigkeit von Gasrückführungssystemen an Benzintankstellen vorgeschrieben. Die heute gängigen Gasrückführungssysteme können mit einer wirtschaftlich tragbaren Investition mit diesen automatischen Funktionssicherungen nachgerüstet werden. Weitere Länder wie z.B. Österreich und Schweden überprüfen ebenfalls den Einbau dieser selbstüberwachenden Gasrückführungssysteme vorzuschreiben.

Auf Grund dieser technischen Entwicklung hat der Cercl'Air im Frühjahr 2003 eine neue, vollzugsorientierte Fachkommission (FAKO) «Benzintankstellen / QS Gasrückführung» zusammengestellt. Diese hat den nachstehenden Auftrag erhalten:

- Erarbeiten von Grundlagen, um die neuen selbstüberwachenden Gasrückführungssysteme bei Benzintankstellen in den Vollzug einzubauen;
- Vollzugskoordination der Gasrückführungssysteme bei Benzintankstellen (technische Belange, Qualitätssicherung, Ausbildung);
- Kontakt zur Installations- und Servicebranche.

## 2. Ziel der Cerc'l Air-Empfehlung Nr. 22

Die Empfehlung ist grundsätzlich als Vollzugshilfe geeignet und soll die Vollzugsbehörden, ungeachtet der gewählten Vollzugsformen, sowie alle interessierten Kreise über die zu treffenden Massnahmen gemäss neuem Erkenntnisstand informieren.

Sie regelt die eigenverantwortliche Wartung, die Anforderungen und Inbetriebnahme von Neuinstallationen, das Nachrüsten der Gasrückführungssysteme mit automatischen Funktionssicherungen bei bestehenden Benzintankstellen, die behördlichen Abnahmemessungen und die periodischen Messungen, die Qualitätssicherung des Vollzuges und die Anforderungen an die Messfachleute.

## 3. Eigenverantwortliche Wartung

Die Wartungsarbeiten und Kontrollen des verantwortlichen Personals (Tankstellenbetreiber/Tankwart) sind von besonderer Bedeutung für den LRV-konformen Dauerbetrieb der Gasrückführungsanlagen. Die Eigenverantwortung wird so zu einer unabdingbaren Voraussetzung für einen nachhaltigen Vollzug. **Die Tankstellenbesitzer müssen deshalb für jede Tankstelle eine für die Gasrückführungsanlage verantwortliche Person bestimmen, die während den Betriebszeiten erreichbar ist.** Diese Ansprechperson ist den zuständigen Vollzugsbehörden zu melden. Bei Bedarf können die Vollzugsbehörden zusammen mit den betroffenen Verbänden fachliche Informationsveranstaltungen für diese verantwortlichen Personen durchführen.

Damit die Anforderungen der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) Anhang 2, Ziffer 33 erfüllt werden, ist die verantwortliche Person dazu verpflichtet

- a. **generell;**
- b. **beim Treibstoffablad;**
- c. **täglich;**
- d. **wöchentlich;**
- e. **monatlich**

sicherzustellen, dass die Tankstellen ordnungsgemäss betrieben werden. Sie überprüft das korrekte Funktionieren des Gasrückführungssystems nach den Angaben des «Wartungskontrollhefts für die Gasrückführung an Tankstellen» des Cerc'l Air und ist für die genaue Nachführung der Daten in diesem Heft verantwortlich (siehe Anhang 1).

**Wenn die verantwortliche Person feststellt, dass eine Gasrückführungsanlage ausgefallen ist oder nicht mehr richtig funktioniert, so muss sie innerhalb von 72 Stunden die Reparatur ausführen lassen.** Ist die Reparatur nach 72 Stunden nicht ausgeführt, sind die betroffenen Zapfhahnen durch die automatische Funktionssicherung des Gasrückführungssystems oder, falls notwendig, manuell ausser Betrieb zu setzen. Zusätzlich ist ein gut sichtbares Schild mit der Aufschrift «Zapfhahn ausser Betrieb» anzubringen.

Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften oder wiederholten Verstössen dagegen, kann die zuständige Vollzugsbehörde das Kontrollintervall der behördlichen Messungen verkürzen, den Einbau von automatischen Funktionssicherungen für die Gasrückführungssysteme anordnen oder Betriebseinschränkungen bzw. die Stilllegung der Anlage verfügen.

#### 4. Anforderungen an Neuinstallationen / Inbetriebnahme

Neue – oder diesen gleichgestellte – Benzintankstellen (siehe LRV Artikel 2, Absatz 4) müssen mit automatischen Funktionssicherungen für Gasrückführungssysteme ausgerüstet sein. Das System muss einen Defekt oder Ausfall anzeigen und falls dieser nicht behoben wird, spätestens nach 72 Stunden automatisch die Benzinförderung unterbrechen.

Innerhalb von 14 Tagen nach jeder Neuinstallation eines Gasrückführungssystems ist die Anlage durch die Installationsfirma gemäss dem BAFU-Handbuch für die Kontrolle von Tankstellen mit Gasrückführung auf die ordnungsgemässe Funktion zu überprüfen. Das Inbetriebsetzungsprotokoll (siehe Beispiel im BAFU-Handbuch) inkl. Messprotokoll jedes einzelnen Zapfhahns ist der zuständigen Vollzugsbehörde zur Überprüfung einzureichen.

Bei jeder Neuinstallation eines Gasrückführungssystems ist die Dichtheitskontrolle 1 gemäss BAFU-Handbuch (Kapitel 4) durchzuführen. Die Messprotokolle (Zapfsäulen und Lagerbehälter) sind der zuständigen Vollzugsbehörde zur Überprüfung einzureichen.

#### 5. Nachrüsten der Gasrückführungssysteme mit automatischen Funktionssicherungen bei bestehenden Benzintankstellen.

Bei bestehenden Benzintankstellen, die nicht ordnungsgemäss gewartet werden (Ziffer 3 «Eigenverantwortliche Wartung») und die Funktion des Gasrückführungssystems aller Zapfhahnen nicht mittels eines «Schnelltesters» mindestens monatlich überprüft wird, verfügt die Behörde mit einer Frist von 2 Jahren die Nachrüstung eines selbstüberwachenden Systems zur Ermittlung der Funktionsfähigkeit von Gasrückführungssystemen.

Wird anlässlich einer Kontrolle ein unstabiles Langzeitverhalten (z.B. mehrmalige Beanstandung) oder ein Totalausfall eines Gasrückführungssystems festgestellt, kann die Behörde die Nachrüstungsfrist auf 1 Jahr verkürzen.

#### 6. Behördliche Abnahmemessungen und periodische Messungen

##### 6.1 Abnahmemessung

Die erste behördliche Messung soll frühestens drei, **spätestens jedoch sechs Monate** nach der Neuinstallation eines Gasrückführungssystems bzw. nach Umrüstungen auf andere Gasrückführungssysteme erfolgen.

##### 6.2 Periodische Messung

Grundsätzlich ist die **periodische Messung** bei Gasrückführungssystemen **jährlich** zu wiederholen.

Für Benzintankstellen, welche eine der nachstehenden Voraussetzungen a. oder b. erfüllen, wird der Kontrollturnus auf **zwei Jahre** verlängert:

- a. Die Tankstelle wird mit einem geprüften (z.B. TÜV) **aktiven** Gasrückführungssystem betrieben, das ohne vorgängige Reparatur- oder Einregulierungsarbeiten bei periodischen Kontrollen und allfälligen Stichproben die LRV-Anforderungen erfüllt.

Zudem muss nachgewiesen werden, dass die Tankstelle nach den Anforderungen unter Ziffer 3 «Eigenverantwortliche Wartung» betrieben wird.

Die Funktion des Gasrückführungssystems aller Zapfhahnen wird mittels eines «Schnelltesters» monatlich überprüft. Das grundsätzliche Funktionieren muss vom Prüfgerät akustisch oder visuell angezeigt werden. Die Überprüfungen sind an einem zu betankenden Fahrzeug durchzuführen. Sämtliche Prüfungsergebnisse müssen im Wartungskontrollheft eingetragen werden.

Wenn mit dem Schnelltester festgestellt wird, dass eine Gasrückführungsanlage nicht ordnungsgemäss funktioniert, so muss innerhalb von 72 Stunden die Reparatur ausgeführt werden. Ist die Reparatur nach 72 Stunden nicht ausgeführt, sind die betroffenen Zapfhahnen ausser Betrieb zu setzen. Zusätzlich ist ein gut sichtbares Schild mit der Aufschrift «Zapfhahn ausser Betrieb» anzubringen.

- b. Die Tankstelle wird mit einem **passiven** Gasrückführungssystem betrieben, das ohne vorgängige Reparatur- oder Einregulierungsarbeiten bei periodischen Kontrollen und allfälligen Stichproben die LRV-Anforderungen erfüllt.

Zudem muss nachgewiesen werden, dass die Tankstelle nach den Anforderungen unter Ziffer 3 «Eigenverantwortliche Wartung» betrieben wird.

Für Tankstellen, welche die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen, wird der Kontrollturnus auf **drei Jahre** verlängert:

Die Tankstelle wird mit einem geprüften **aktiven** Gasrückführungssystem und mit einer geprüften automatischen Funktionssicherung betrieben, die bei einem Defekt oder Ausfall spätestens nach 72 Stunden automatisch die Benzinförderung unterbricht.

Zudem muss nachgewiesen werden, dass die Tankstelle nach den Anforderungen unter Ziffer 3 «Eigenverantwortliche Wartung» betrieben wird.

Für Tankstellen, deren Gasrückführungssystem anlässlich der periodischen Messungen und Stichproben regelmässig beanstandet werden muss oder bei Tankstellen mit mangelhafter Wartung, kann die Vollzugsbehörde einen **verkürzten Kontrollturnus von 6 Monaten** anordnen.

## 7. Qualitätssicherung

Die Vollzugsbehörde führt **Stichproben zur Qualitätssicherung** durch oder lässt solche durch **neutrale** Messfirmen durchführen. Die Resultate der Stichproben werden im Wartungskontrollheft eingetragen.

Messfirmen, welche die Messungen nicht nach den Anforderungen der CercI'Air-Empfehlung durchführen, erhalten einen schriftlichen Verweis. Im Wiederholungsfalle werden die Messfirmen und die zuständigen Messfachleute von der Liste der Messberechtigten gestrichen.

## 8. Anforderungen an die Messfachleute

Die Ausbildung für die Messfachleute wird durch das Tankstellen-Inspektorat (TSI) des Autogewerbe-Verbandes der Schweiz (AGVS) in Zusammenarbeit mit dem Cerc'l'Air nach dem Modulraster des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) modular angeboten.

Behördliche Abnahme- und periodische Kontrollen von Gasrückführungssystemen dürfen nur von Personen durchgeführt werden, welche die Ausbildungsanforderungen des Cerc'l'Air und des AGVS erfüllen.

Der AGVS führt eine für die Vollzugsbehörden zugängliche Liste mit den messberechtigten Personen. Die messberechtigten Personen sind verpflichtet, die vom Cerc'l'Air in Zusammenarbeit mit dem AGVS durchgeführten Aus- und Weiterbildungsangebote zu besuchen.

## 9. Anforderungen an die Messgeräte

Für amtliche Messungen dürfen nur Messgeräte verwendet werden, die den allgemeinen Anforderungen der EMPA entsprechen (vergleiche «BAFU-Handbuch für die Kontrolle von Tankstellen mit Gasrückführung», Kapitel 4).

## 10. Messverfahren

Mit der Messung soll geprüft werden, ob die Gasrückführungssysteme sachgemäss installiert sind und ordnungsgemäss betrieben werden. Die Ermittlung der Gasrückführungsraten haben gemäss den EMPA-Messvorschriften (BAFU-Handbuch für die Kontrolle von Tankstellen mit Gasrückführung, Kapitel 4) zu erfolgen.

## 11. Wartungskontrollheft

Mit dem Wartungskontrollheft werden unter anderem die technische Ausrüstung, eigene Kontrollen, Justierungen und messtechnische Systemkontrollen von Fachfirmen, behördliche Messungen und erweiterte Eigenkontrollen dokumentiert. Die Resultate sind im Wartungskontrollheft zu protokollieren. Den Vollzugsbehörden ist jederzeit Einsicht zu gewähren.

Das Wartungskontrollheft wird anlässlich der ersten Messung der verantwortlichen Person der Tankstelle abgegeben. Das Wartungskontrollheft muss so aufbewahrt werden, dass es während den Betriebszeiten von den Vollzugsbehörden kontrolliert werden kann.

Anlässlich der von der Behörde angeordneten Messungen oder bei der Durchführung von Stichproben werden die Wartungskontrollhefte durch die Messfachleute auf Vollständigkeit hin überprüft. Unvollständig geführte Wartungskontrollhefte müssen den Vollzugsbehörden gemeldet werden.

## 12. Prüfkleber

**Mit einem Kleber sollen die behördlichen Messungen an den Tankstellen ausgewiesen werden (Bezugsquelle AGVS). Der Kontrollkleber muss an gut sichtbarer Stelle angebracht werden.**

## **Anhang 1**

Wartungs- und Bedienungshinweise für Tankstellen mit Gasrückführung  
(Auszug aus dem Cercl'Air-Wartungskontrollheft)

Das verantwortliche Personal (Tankstellenbetreiber/Tankwart) stellt sicher, dass:

### **generell**

- beim Austritt von Benzin oder Gasen unverzüglich die Reparatur veranlassen wird (besonders zu beachten sind Druckausgleichsleitungen, Säulenverrohrung und Domschacht);
- Kondensabscheider in der Gasrückführung regelmässig kontrolliert und entleert werden.

### **beim Treibstoffablad**

- der Schacht mit Füllanschluss sauber und trocken ist;
- die Anschlüsse für Tankwagenschläuche funktionsbereit sind;
- der Gasrückführschlauch zum Tankwagen angeschlossen ist;
- nach dem Ablad sämtliche Deckel mit intakter und gereinigter Dichtung wieder montiert werden;
- alle Produkte und Gasanschlussteile einwandfrei beschriftet sind.

### **täglich**

- eine visuelle Kontrolle der Anlage durchgeführt wird;
- bei Defekt die Reparatur unverzüglich veranlasst wird;
- der Schlauchauszug kontrolliert wird;
- allfällig vorhandene Flüssigkeit in Gasrückführleitung und Schlauch über das Gasrückführsystem entleert wird (durch Ausziehen und Hochhalten des Gasrückführschlauches).

### **wöchentlich**

- die Zapfpistolen kontrolliert werden, ob sie keine Defekte aufweisen (Absaugvorrichtung, Gummibalg, Manschette, Hahnenauslaufrohr usw.) und funktionsbereit sind;
- defekte Schläuche ersetzt werden.

### **mindestens monatlich (bei aktiven Gasrückführsysteme ohne automatische Funktionssicherung des Gasrückführungssystems)**

- mit Schnelltester an allen Benzinzapfhahnen Funktionskontrolle durchführen und im Wartungsheft unter S (Schnelltester) eintragen;
- falls nicht i.O. sofortige Reparatur veranlassen, Datum der Auftragserteilung und Reparaturfirma unter «ausgeführte Arbeiten und Kontrollen» eintragen.

## Anhang 2

### Anforderungen für die Durchführung der Qualitätssicherung (QS) der Gasrückführsysteme bei Benzintankstellen

#### 1. Zweck

Der Cerc'l'Air bezweckt mit diesem Anhang eine kantonsübergreifend koordinierte Qualitätssicherung der Gasrückführsysteme bei Benzintankstellen. Der Anhang soll den kantonalen Fachstellen zur Erstellung eines Mustervertrages für die Durchführung der Qualitätssicherung dienen.

Die Kantone führen gestützt auf diesen Anforderungen gesamtschweizerisch koordinierte Stichprobenkontrollen durch. Sie können dazu akkreditierte Messfirmen beauftragen (nachfolgend QS-Firma genannt), welche diese Anforderungen anerkennen.

#### 2. Leistungsumfang

Die beauftragte QS-Firma führt im Auftrag des Kantons die Stichprobenmessungen der Gasrückführungssysteme bei Benzintankstellen aus. Diese Qualitätssicherungsmassnahme wird nach den Vorgaben<sup>1</sup> des Cerc'l'Air ausgeführt.

Der Kanton legt fest, welche Tankstellen zu kontrollieren sind. Er stellt sicher, dass die anlagenspezifische Stichprobenkontrolle unangekündigt erfolgt. Hingegen kann er die Tankstelleneinhaber auf die Kampagne summarisch aufmerksam machen.

Bei den Stichproben wird ausschliesslich der Ist-Zustand erfasst. Die Erfassung der Messresultate und die Dokumentierung der Kontrolle ist nach den Anforderungen des Cerc'l'Air (Checkliste für die Stichproben und Daten-Erfassungsprogramm) auszuführen.

Bei Tankstellen mit bis zu drei Zapfhahnen werden alle Hahnen gemessen. Bei grösseren Tankstellen jeweils ein Zapfhahn pro Säule.

Stellt der Messtechniker der beauftragten Firma Störungen am Gasrückführsystem fest, informiert er unverzüglich den Auftraggeber.

Es werden ausdrücklich keine Störungen oder Schäden behoben und keine Veränderungen an der Benzinbetankungsanlage vorgenommen.

#### 3. Pauschalvergütungen für die QS-Aufgaben

Für die Ausführung der Kontrolltätigkeit können folgende Pauschalansätze<sup>2</sup> festgelegt werden:

Grundpauschale pro Anlage inkl. Kontrolle der Stufe 1, Administration, Arbeits- und Reisezeit, Fahrzeug usw.: Fr. 210.-

Messpauschale pro Zapfhahnen: Fr. 40.-  
mindestens jedoch Fr. 120.- pro Anlage

Zuzüglich Mehrwertsteuer

In diesen Pauschalen sind ein Kurzbericht sowie die Auswertung gemäss den Anforderungen des QS-Konzeptes des Cerc'l'Air und die Datenlieferung an den Kanton inbegriffen.

<sup>1</sup> Gesamtschweizerisches QS-Konzept des Cerc'l'Air

<sup>2</sup> Stand: Dezember 2005. Die Pauschalansätze können dem Landesindex der Konsumentenpreise der eingetretenen Jahresteuern angepasst werden

#### **4. Anforderungen an die beauftragte QS-Firma**

Die QS-Firma verfügt über die notwendigen Geräte und Ausrüstungsteile sowie über das sachkundige Personal und ist bei der Durchführung der Stichproben für die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen<sup>3</sup>, Auflagen und Verfügungen in der jeweils gültigen Fassung verantwortlich.

Dazu zählen insbesondere auch alle Arbeits- und Gesundheitsbestimmungen des Arbeits- und Unfallversicherungsgesetzes. Zudem hat die QS-Firma die einschlägigen Vorschriften, die sich auf Betrieb und Arbeiten der hier beschriebenen Art beziehen, einzuhalten.

Die QS-Firma stellt die messberechtigte Person zur Qualitätssicherung inkl. Fahrzeug, Absperrmaterial und Schiltknecht-Messgerät zur Verfügung.

Sie verpflichtet sich, alle Geräte in einwandfreiem Zustand zu halten und alle vorgeschriebenen Kontrollen und Inspektionen fristgerecht durchführen zu lassen.

#### **5. Anforderungen an die messberechtigte Person für die Durchführung der Qualitätssicherung**

Die für die Durchführung der Qualitätssicherung messberechtigte Person erfüllt die Ausbildungsanforderungen des Cercl'Air und des AGVS und verfügt über gute Kenntnisse der Gasrückführungssysteme und der selbstüberwachenden Systeme zur Ermittlung der Funktionsfähigkeit von Gasrückführungssysteme bei Benzintankstellen.

Sie verfügt über die nötigen Kenntnisse zur Sicherung der Tankstelle und des Arbeitsplatzes während der Messung und setzt das mitgeführte Material entsprechend ein.

Die für die Durchführung der Qualitätssicherung messberechtigte Person verpflichtet sich zur Objektivität und handelt während der Stichprobenmessung ausschliesslich im Sinne des auftraggebenden Kantons und des Cercl'Air.

#### **6. Pflichten der beauftragten QS-Firma**

Die QS-Firma setzt für die QS-Tätigkeit nur eine vom Cercl'Air und vom Vertrags-Kanton ausdrücklich anerkannte und nominierte messberechtigte Person ein.

Die QS-Firma verpflichtet sich, der messberechtigten Person die nötige Unabhängigkeit und Kompetenz einzuräumen, dass diese ihre Aufgabe im Sinne einer neutralen Qualitätssicherung wahrnehmen kann.

Falls die QS-Firma selber Gasrückführungssysteme installiert und wartet, garantiert sie ausdrücklich, dass die messberechtigte Person Anlagen, die sie selber installiert hat oder durch sie gewartet werden, mit der gleichen Objektivität kontrolliert.

Die QS-Firma garantiert, dass allfällige Mängel auf diesen Anlagen dem Kanton gemeldet werden. Die QS-Firma sichert zu, dass der messberechtigten Person innerhalb der Firma keine Nachteile durch allfällige Beanstandungen entstehen.

Der beauftragten Firma dürfen keine Vorteile aus dieser Tätigkeit entstehen. Sie darf allfällige Vorteile nicht zum Nachteil anderer Messpartner des AGVS gewinnbringend umsetzen.

---

<sup>3</sup> Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) / Luftreinhalteverordnung (LRV) / Cercl'Air-Empfehlung über den Vollzug der Gasrückführungssysteme bei Benzintankstellen

## **7. Terminabstimmungen**

Die QS-Firma ist dafür verantwortlich, dass die Stichprobenmessung innerhalb der mit dem Kanton vereinbarten Frist ausgeführt wird.

## **8. Vorzeitige Vertragskündigung**

Erfüllt die QS-Firma oder die messberechtigte Person die vereinbarten Bedingungen oder Leistungen nicht, kann der Auftrag mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

## **9. Zahlungsbedingungen**

Leistungen werden nach Erbringung in Rechnung gestellt und binnen 30 Tagen netto bezahlt.

## **10. Haftpflicht-Versicherungen**

Die QS-Firma ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung in Höhe von mindestens Fr. 2 Millionen nachzuweisen, sofern gesetzlich nicht höhere Summen abzuschliessen sind. Darüber ist bei Vertragsabschluss mittels Kopie einen Nachweis zu erbringen.

Personenschäden sind mit einer Haftpflicht-Versicherungssumme von Fr. 5 Millionen pro Ereignis abzusichern.

## **11. Vertrauensmissbrauch**

Die zur Erfüllung dieses Vertrages notwendige enge Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und der QS-Firma sowie den beiderseitigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bringt es mit sich, dass die QS-Firma bzw. ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Kenntnisse von Vorgängen und Informationen erhalten, deren Verbreitung und Weitergabe nicht im Interesse des Cerc'l Air, der QS-Firma oder des Kantons liegen. Sie verpflichtet sich und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zur Erfüllung dieses Vertrages erforderliche Vertraulichkeit zu wahren.

Sie verpflichtet sich ferner, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die geforderte Vertraulichkeit nicht einhalten, auf Begehren des Cerc'l Air oder des Kantons nicht mehr für Arbeiten zur Erfüllung dieses Pflichtenheftes zu beschäftigen.